



# HAUPTSATZUNG

## der Gemeinde Claußnitz vom 18. 06. 2012

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz in seiner Sitzung am 18.06.2012 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Organe der Gemeinde**

#### **§ 1 Organe**

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt II - Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 16 Personen festgelegt.

## **Abschnitt III - Beratender Ausschuss**

### **§ 4 Bildung eines Verwaltungsausschusses**

(1) Es wird ein Verwaltungsschuss als beratender Ausschuss gebildet. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Der Verwaltungsschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die Mitglieder des Ausschusses werden die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Zuständigkeiten des Verwaltungsschusses**

Der Verwaltungsausschuss berät über folgende Aufgabengebiete:

1. Zusammenarbeit mit der Ev.-luth. Kirchgemeinde Claußnitz, insbesondere in Friedhofsangelegenheiten,
2. Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen im Gemeinderat.

## **Abschnitt IV - Bürgermeister**

### **§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 20.000,- EUR im Einzelfall einschließlich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 20.000,- EUR im Einzelfall,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 20.000,- EUR im Einzelfall,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- EUR im Einzelfall,
4. Begründung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - von mehr als 2 bis 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- EUR,
6. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 500,- EUR im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- EUR beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einer jährlichen Miete oder Pacht von 1.000,- EUR im Einzelfall,
8. die Entscheidung über die Vergabe von Planungsleistungen und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten bis zu 20.000,- EUR beträgt,
9. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstsatzes der Haushaltssatzung,
10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),
11. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- EUR im Einzelfall,

12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,- EUR im Einzelfall,
13. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einer jährlichen Miete oder Pacht von 1.000,- EUR im Einzelfall,
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,- EUR im Einzelfall.

### **§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

### **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten liegen in der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Durch die Gleichstellungsbeauftragte sind frauenspezifische Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung einzubringen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungsrecht an den Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen berühren.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend.

## **Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 10 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 11 Bürgerbegehren**

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren).

(2) Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

## **Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung**

### **§ 12 Ortschaftsverfassung**

Über die Einführung einer Ortschaftsverfassung entscheidet der Gemeinderat.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Claußnitz vom 17.12.2001 außer Kraft.

Claußnitz, den 18.06.2012

Hermsdorf  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Claußnitz, die der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz in seiner Sitzung am 18.06.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 18.06.2012

Hermsdorf  
Bürgermeister

- Siegel -